

RICHTER*IN-VERTRAG

Zwischen dem Turnierveranstalter
(nachfolgend Turnierveranstalter genannt)

und dem Auftragnehmer: Richter*in
(nachfolgend Richter*in genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Turnierveranstalter beauftragt hiermit den/die Richter*in das hier bezeichnete Turnier zu betreuen. Der / Die Richter*in verpflichtet sich für das angegebene Turnier zur Verfügung zu stehen.

Veranstaltungsort: _____

Termin: _____

Titel/Turnierkategorie: _____

Träger/Verein: _____

Das vereinbarte Richter*innen Honorar beträgt pro Arbeitstag mit max. 9 Arbeitsstunden und Anwesenheit auf dem Turniergelände (einschliesslich Pausen):

Tag. CHF xxx / Tag

Überstunden werden pro Stunde mit CHF xx.-/h abgerechnet.

Die Reisekosten zum Veranstaltungsort betragen:

Auto: _____ Km à CHF -.xx = CHF _____

Bahn: CHF _____

Flug: CHF _____

Der / die Richter*in vom _____. auf den _____. ein Zimmer

Der / Die Ringsteward*ess wird vom Turnierveranstalter oder von dem / der Richter*in bestimmt. Der / Die Richter*in ist berechtigt einen / eine Ringsteward*ess abzulehnen.

Der / Die Ringsteward*ess wird voraussichtlich sein: _____

Bringt der / die Richter*in seinen / seine Ringsteward*ess mit, so verpflichtet sich der / die Richter*in eine gemeinsame kostengünstige Anreise zu organisieren. Anfahrtskosten für den / die Ringsteward*ess werden in diesem Fall nur bis zum gemeinsamen Anfahrtsweg (Treffpunkt) ersetzt.

Sonstige Vereinbarungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind:

Der Veranstalter verpflichtet sich, auf dem Turniergelände eine Ruhezone für den / die Richter*in und den / die Ringsteward*ess zur Verfügung zu stellen, in die sie sich ungestört von Teilnehmern, Zuschauern und dem Turniergehen zurückziehen können.

Der Veranstalter sorgt für freies Essen und Trinken für den / die Richter*in.

Bei mehrtägigen Turnieren, einzelnen Turniertagen mit einer Arbeitszeit über 9 Stunden oder längeren Anreisen sowie frühem Turnierbeginn stellt der Veranstalter dem / der Richter*in ein Zimmer zur Verfügung.

Der / Die Richter*in verpflichtet sich für das angegebene Turnier zur Verfügung zu stehen.

Im Falle einer Absage des Veranstalters an den / die Richter*in

- **Obwohl das Turnier stattfindet, verpflichtet sich der Veranstalter zur vollen Auszahlung des Richter*innen-Honorars. Dies gilt auch für einzelne Turniertage**
- **Wegen Ausfall des Turnieres in einem Zeitraum von weniger als drei Wochen vor dem Turniertermin, verpflichtet sich der Veranstalter zur Auszahlung des halben Richter*innen-Honorars. Der Veranstalter kann bis einen Tag nach Nennschluss das Turnier absagen, ohne dass Kosten für ihn anfallen.**

Im Falle einer

- **örtlichen Verlegung 50 km, bleibt der Vertrag bestehen.** Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Veranstalter.
- **zeitlichen Verlegung des Turnieres, während drei oder weniger Wochen vor dem geplanten Termin, verpflichtet sich der Veranstalter, bei einer Absage durch den / die Richter*in, zur Auszahlung des halben Richter*innen-Honorars.**

Im Falle einer Absage des / der Richter*in an den Veranstalter

- **aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis notwendig) ist der / die Richter*in freigestellt von Schadenersatzansprüchen.** Er bemüht sich zusammen mit dem Veranstalter um einen / eine Ersatzrichter*in.
- **aus anderen Gründen ist der / die Richter*in verpflichtet, einen / eine Ersatzrichter*in zu stellen oder die Mehrkosten für den / die Ersatzrichter*in zu tragen.** Weitere Ansprüche können gegen den / die Richter*in nicht geltend gemacht werden.

Der / Die Richter*in hält sich an die Regeln und Bestimmungen des gültigen EWU/SWRA-Regelbuches inklusive Schweizer Zusatz.

Covid 19:

Alle am Turnier beteiligten Personen haben die Weisungen der Turnierleitung betreffend Corona-Schutzmassnahmen einzuhalten.

Sollte der Anlass auf Grund der Corona Richtlinien (BAG Stand Eventtag) nicht durchgeführt werden können, kann der Veranstalter kurzfristig vom Vertrag zurücktreten und es wird kein Entgelt fällig.

Dieser schriftliche Vertrag nach SWRA-Muster **muss** zwischen dem Veranstalter und dem / der Richter*in abgeschlossen werden. Er wird dem Veranstalter in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Ein Exemplar muss vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an den / die Richter*in zurückgesandt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der / die Richter*in nicht mehr an seine bzw. ihre Zusage gebunden.

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Turnierveranstalter

Unterschrift Richter*in